

Richtlinien für die Sunrise-Phase

(28. Februar 2014)

Übersicht:

Die Sunrise-Phase ist ein Teil der von ICANN vorausgesetzten Rechtsschutzmechanismen und dient dem Schutz bereits bestätigter Markenrechte. Markenrechtsinhabern wird die Gelegenheit gegeben, wie in diesen Richtlinien beschrieben, die mit ihren Marken korrespondierenden Domainnamen zu registrieren. Die Sunrise-Phase wird zudem für Inhaber vergleichbarer Rechte aus dem Saarland geöffnet.

Die Sunrise-Phase ist in zwei Phasen aufgeteilt: Sunrise A und Sunrise B. Bewerbungen in der Sunrise-Phase A haben Vorrang gegenüber Bewerbungen aus Phase B.

Die Sunrise-Phase steht für 60 Tage zur Verfügung und kann jederzeit im eigenen Ermessen der Registry verlängert werden. Nach Ablauf der Sunrise-Phase werden keine Sunrise-Bewerbungen mehr entgegengenommen.

Sunrise A-Berechtigung:

In der Sunrise A-Phase kann sich nur um Domainnamen beworben werden, die genau mit dem Markenzeichen übereinstimmen, das der Bewerber gemäß Abschnitt 4.2.1 der Trademark Clearinghouse-Vorschriften registriert hat (<http://www.trademark-clearinghouse.com/>). Außerdem wird vorausgesetzt, dass zum Zeitpunkt der Bewerbung eine gültige SMD-Datei übermittelt wurde und dass die Bewerbung entweder

- mit einem nationalen oder internationalen Markenzeichen oder
- mit einem gerichtlich bestätigten Markenzeichen oder
- mit einem gesetzlich oder staatsvertraglich geschützten Markenzeichen

übereinstimmt.

Das Markenzeichen muss bis spätestens zum 01. Juli 2013 registriert, gerichtlich bestätigt oder gesetzlich bzw. staatsvertraglich bestätigt worden sein.

Der beantragte Domainname muss exakt mit dem in der bei der Bewerbung übermittelten SMD-Datei enthaltenen Label und mit dem von dem Bewerber beim Trademark Clearinghouse registrierten Markenzeichen übereinstimmen. Nicht exakt übereinstimmende Namen können nicht registriert werden.

Die Bewerbungen sind einschließlich einer gültigen SMD-Datei an einen akkreditierten Registrar zu richten. Die aufkommenden Bewerbungs- und Registrierungsgebühren müssen bereits entrichtet sein. Bewerbungen, bei denen keine oder keine gültige SMD-Datei enthalten ist bzw. Bewerbungen, die nicht übereinstimmende Namen vorweisen, werden abgelehnt.

Sunrise B-Berechtigung:

Die von ICANN vorgeschriebenen Berechtigungskriterien werden durch die Sunrise B-Phase erweitert auf:

- Firmennamen von Firmen, die in den gewerblichen Registern des Saarlandes eingetragen sind (a)
- Namen von eingetragenen Vereinen, die in einem Vereinsregister des Saarlandes eingetragen sind (b)
- saarlandspezifische Handelsnamen und Geschäftsbezeichnungen, die insbesondere im Saarland genutzt werden (c)
- geschützte geographische Herkunftsbezeichnungen der Europäischen Union (d)
- Namen von saarländischen Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts (bestätigt durch die Angabe des zugrundeliegenden Landes- oder Bundesgesetzes) bzw. saarländischen Ablegern von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts des Bundes (e)
- Stiftungen des bürgerlichen Rechts und Stiftungen des öffentlichen Rechts mit Sitz im Saarland (f)

Die Registrierung im öffentlichen Register oder die Gründung der juristischen Person muss bis spätestens zum 01. Juli 2013 stattgefunden haben. Der Bewerber muss darlegen, dass alle übermittelten Informationen korrekt sind. Außerdem muss der Bewerber durch Vorlage ausreichender Dokumente belegen, dass er Rechteinhaber an dem jeweiligen Namen ist.

Alle Bewerbungen sind an einen zugelassenen Registrar zu richten. Die benötigten Nachweise sind per E-Mail an sunrise@nic.saarland direkt an die dotSaarland GmbH zu richten. Der Betreff der E-Mail muss den beantragten Domainnamen enthalten (domainexample.saarland). Die Nachweise müssen eindeutig aufzeigen, dass der Name, für den sich die juristische Person beworben hat, der offizielle Name der juristischen Person, ihr geschützter Handelsname oder die geografisch geschützte Herkunftsbezeichnung ist. Aus den mit der Bewerbung eingereichten Dokumenten muss sich außerdem das Datum der Eintragung des Rechts bzw. der Gründung der Gesellschaft, des Vereins oder der Körperschaft ergeben.

Für (a) müssen folgende Daten eingereicht werden: Ein Auszug oder eine Bestätigung der Eintragung aus einem Gewerberegister (Handelsregister, Handwerksrolle oder vergleichbar) oder eine Kopie einer Veröffentlichung im Amtsblatt oder eine unterschriebene Bescheinigung, welche bestätigt, dass die Firma tatsächlich existiert, sowie eine Erklärung, die von einem berechtigten Vertreter der juristischen Person abgegeben wurde, dass der beantragte Name mit dem Firmennamen übereinstimmt.

Für (b) müssen folgende Daten eingereicht werden: Ein Auszug aus dem einschlägigen Vereinsregister oder eine unterschriebene Bescheinigung, welche bestätigt, dass der eingetragene Verein tatsächlich existiert, sowie eine Erklärung, die von einem berechtigten Vertreter des Vereins abgegeben wurde, dass der beantragte Name mit dem Vereinsnamen übereinstimmt.

Für (c) müssen folgende Daten eingereicht werden: Ein Auszug aus dem einschlägigen Register oder eine unterschriebene Bescheinigung, welche bestätigt, dass der Handelsname oder die Geschäftsbezeichnung tatsächlich existiert, eine Erklärung, die von einem berechtigten Vertreter des Inhabers des Handelsnamens oder des die Geschäftsbezeichnung innehabenden Unternehmens abgegeben wurde, sowie Nachweise der aktuellen aktiven Nutzung des Handelsnamens oder der Geschäftsbezeichnung im geschäftlichen Verkehr (z.B. durch Scans von Werbematerial, Rechnungen, Nachweisen über Verkäufe, etc.)

Für (d) müssen die folgenden Daten eingereicht werden: eine Nennung des Gesetzes oder Scankopie einer Anordnung bzw. Entscheidung einer Behörde, welche einen bestimmten

Namen als geographische Angabe oder Herkunftsbezeichnung schützt, soweit zutreffend ein Auszug aus dem einschlägigen Register, sowie Nachweise, die bestätigen dass der Bewerber der Inhaber der Rechte an der geographischen Angabe oder der Herkunftsbezeichnung ist.

Für (e) müssen die folgenden Daten eingereicht werden: eine Benennung eines Gesetzes oder die Scankopie einer Anordnung bzw. Entscheidung einer Behörde, welche die Gründung der Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts nachweist; sowie eine Erklärung, die von einem berechtigten Vertreter der Körperschaft bzw. Anstalt des öffentlichen Rechts abgegeben wurde.

Für (f) müssen die folgenden Daten eingereicht werden: schriftliche Bestätigung der Rechtsfähigkeit der Stiftung durch die Aufsichtsbehörde, sowie eine Erklärung, die von einem berechtigten Vertreter der Stiftung abgegeben wurde, dass der beantragte Name mit dem Stiftungsnamen übereinstimmt.

Der Domainname, um den sich beworben wurde, muss identisch zu dem Namen sein, der registriert wurde oder gesetzlich oder sonst wie geschützt ist („exact match“). Allerdings gibt es folgende Ausnahmen:

- Enthält der Name einen direkten Bezug zum Saarland oder zur Saarregion, kann dieser Bezug im beantragten Domainnamen entfallen, z.B. „Saarländische...“, „...des Saarlandes“ „...Saar“ oder „Saarland“.
- Leerzeichen, Punkte und andere Symbole und Zeichen, die nicht Teil eines Domainnamens sein können, dürfen ausgelassen oder durch Bindestriche ersetzt werden.
- Das &-Zeichen („Und-Zeichen“) darf ausgelassen oder durch die Worte „und“ oder „and“ ersetzt werden.
- Rechtsform-Zusätze wie GmbH, KG, UG, OHG, Ltd. e.V. etc. können ausgelassen werden.
- Referenzen auf Registrierungsarten wie „TM“ oder „®“ dürfen ausgelassen werden.
- Soweit der geschützte Begriff oder Name einen Domainnamen beinhaltet oder aus einem solchen besteht muss die Top-Level-Endung im Domainnamen eingeschlossen werden.

Bei Bewerbungen von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts können Abkürzungen des Namens der Körperschaft registriert werden, die nicht gegen die Benennungsrichtlinien (Naming Policy) verstoßen, vorausgesetzt dass:

- die Abkürzung von der Allgemeinheit üblicherweise im Bezug auf die Körperschaft genutzt wird,
- die Abkürzung allgemein eine größere oder die gleiche Bedeutung des vollständigen Namens erlangt hat,
- die Abkürzung allgemein mit dem vollständigen Namen der Körperschaft austauschbar verwendet wird, und
- Belegmaterial übermittelt wird, welches aufzeigt, dass die oben genannten Voraussetzungen über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren im Saarland erfüllt wurden (z.B. Kopien von Werbematerial, Rechnungen, Nachweisen über den Umfang der Verkäufe, etc.)

Alle Sunrise B-Bewerbungen unterliegen der Teilnahme an dem Trademark Claims-Warnservice

für bestehende markenrechtliche Rechte. Für alle Bewerbungen fallen die allgemeinen Bewerbungs- und Registrierungskosten der Sunrise-Phase an.

Unzulässige Namen:

Domains, die gemäß der Richtlinie für gesperrte und reservierte Domainnamen gesperrt oder reserviert wurden, sind von der Registrierung in der Sunrise-Phase ausgeschlossen. Alle Bewerbungen müssen den Formatvoraussetzungen der Benennungsrichtlinie (Naming Policy) genügen.

Validierung:

Eine erfolgreiche Validierung ist erforderlich, damit die Registry die Registrierung durchführen kann. Die Validierung findet am Ende der Sunrise-Phase statt.

Die Validierung von Bewerbungen der Sunrise-Phase A erfolgt über das Trademark Clearinghouse. Bewerbungen der Sunrise-Phase B können im Ermessen der Registry von einer unabhängigen, von der Registry ausgewählten Stelle überprüft werden. Unter der Anleitung der Registry überprüft diese Stelle, ob die Bewerbung und der Bewerber die Sunrise-Voraussetzungen erfüllen und ob die behaupteten Rechte hinreichend belegt wurden. Die Stelle kann, ohne dazu verpflichtet zu sein, eigenständige Untersuchungen bezüglich der Richtigkeit des Belegmaterials und den Umständen der Registrierung vornehmen. Falls die Stelle eingehende Bewerbungen ablehnt, ist sie nicht dazu verpflichtet ihre Beweggründe ausführlich darzulegen.

Vergabe:

Sofern die Validierung einer Bewerbung für einen registrierungsfähigen Domainnamen, die sowohl die Berechtigungskriterien als auch die Registrierungsvoraussetzungen erfüllt, erfolgreich ist und sofern für den Namen keine anderen Bewerbungen eingegangen sind, so wird die Domain am Ende der Sunrise-Phase an den Bewerber vergeben, vorausgesetzt, dass die entsprechenden Bewerbungs- und Registrierungsgebühren gezahlt wurden. Falls mehrere Bewerbungen für einen Domainnamen erfolgreich validiert werden konnten, haben Sunrise A-Bewerbungen Vorrang vor Sunrise B-Bewerbungen. Liegen mehrere gültige Sunrise A-Bewerbungen oder mehrere Sunrise B-Bewerbungen ohne erfolgreiche Sunrise A-Bewerbungen vor, so wird die Vergabe durch eine Auktion zwischen den zulässigen Bewerbern ermittelt. Die Auktion wird von einem von der Registry ausgewählten Anbieter veranstaltet.

Auktion:

Die Registrare werden von der Registry am Ende der Sunrise-Phase über Mehrfachbewerbungen informiert. Die Auktion richtet sich nach den allgemeinen Geschäftsbedingungen des Auktionsanbieters und findet zwischen den berechtigten Bewerbern statt. Eine Pflicht zur Teilnahme an der Auktion besteht nicht. Die Domainvergabe an den erfolgreichen Höchstbieter erfolgt innerhalb von 5 Werktagen nach der Bestätigung des Eingangs des Gebotsbetrages durch den Auktionsanbieter. Nimmt nur ein Bieter an der Auktion teil, gewinnt dieser diese automatisch. Der Domainname wird während der Auktion und bis zur Vergabe für die Registrierung in den nachfolgenden Phasen gesperrt.

Registrierungszeitraum:

Die minimale Registrierungsdauer für Sunrise-Registrierungen beträgt 2 Jahre und beginnt mit

dem Tag, an dem die Domain registriert wurde. Die maximale Registrierungsdauer beträgt 10 Jahre.

Widerruf:

Registrierungen und Bewerbungen können von der Registry widerrufen werden, falls der Bewerber die Zulassungsvoraussetzungen nicht erfüllt bzw. bei der Registrierung nicht erfüllt hat. In diesem Fall stehen dem Registranten weder Erstattungsansprüche für bereits gezahlte Gebühren, noch Schadensersatzansprüche zu.

Verkaufsverbot und Verbot der Änderung des Inhabers:

Domainnamen, die während der Sunrise-Phase vergeben wurden, dürfen für einen Zeitraum von 5 Jahren nicht gehandelt, verkauft oder sonstwie zu einem neuen Registranten transferiert werden, es sei denn, der neue Registrant wäre seinerseits ebenfalls dazu berechtigt gewesen, gemäß der Richtlinien der Sunrise-Phase, unter der die Zuteilung erfolgt ist, diesen Domainnamen zu registrieren. Änderungen der Registrierungsdaten sind gestattet, soweit diese nicht das Eigentum an dem Domainnamen beeinflussen. Der Handel mit Domainnamen oder die Änderung von Inhaberdaten in Verbindung mit dem Erwerb des Domainnamens durch eine Institution, die sich schon vorher um die Domain beworben hatte, oder in Verbindung mit Unternehmensfusionen, kann von der Registry gestattet werden. Domainnamen, die ohne die ausdrückliche Erlaubnis der Registry innerhalb des o.g. Fünf-Jahreszeitraums veräußert wurden, können von der Registry widerrufen oder gelöscht werden. Eine solche Entscheidung obliegt alleine der Registry und löst keine Erstattungs- oder Schadensersatzansprüche des Registranten aus.

Streitbeilegung in der Sunrise-Phase:

Registrierungen, die aus der Sunrise-Phase resultieren, können gemäß der Sunrise Dispute Resolution-Richtlinien angefochten werden. Bitte beziehen sie sich auf die [.SAARLAND Sunrise Dispute Resolution Policy](#) und die [NAF Sunrise Dispute Resolution Policy Rules](#).